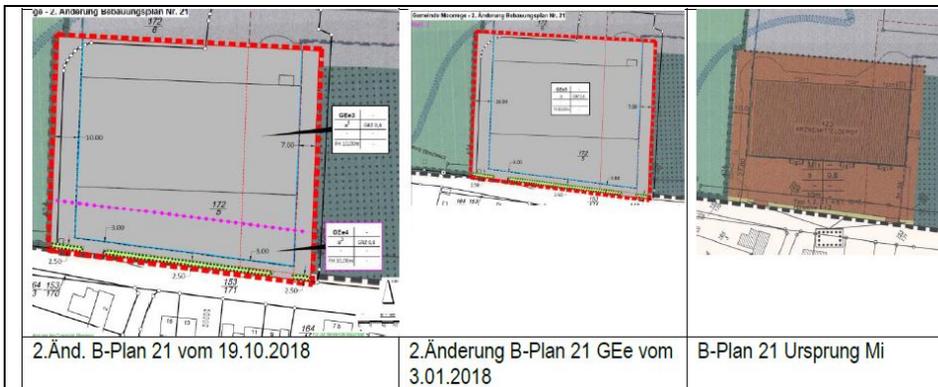


Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Erneute öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege, Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung, erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – erneute öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser , Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.10.2018	
Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde , Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.10.2018	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz , Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.10.2018 In der Begründung Kapitel 1.2 wird als Begründung angegeben „Die Einschränkung bezieht sich auf die zulässigen Schallimmissionen in der Nachbarschaft.“ Im weiteren Verfahren werden aber die Auswirkungen bezüglich des Schallschutzes nicht weiter ausgeführt. Ich bitte dies nach zu holen.	Es handelt sich um eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, die die Vorgaben zum Schallschutz unberührt lässt. Die Ausführungen dazu sind in der Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 21 enthalten. Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

<p>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde - Grundwasser, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.10.2018</p> <p>Gem. Kap. 7 der Begründung soll das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert werden, wobei die angedeutete Speicherung keinen Einfluss auf die Bemessung und Realisierbarkeit der Versickerung hat.</p> <p>Daher ist nach wie vor die Niederschlagswasserentsorgung nicht gewährleistet. Bislang wurden die Grundlagen zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes scheinbar nicht ermittelt.</p> <p>Grundwasserentnahmen, z.B. Grundwasserhaltungen bedeuten grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.</p>	<p>Die Fläche des Geltungsbereiches der 2. Änderung ist bereits hoch versiegelt. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt bereits seit vielen Jahren. Eine Erweiterung des Gebäudebestandes innerhalb der zulässigen Baugrenzen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bauplanes Nr. 21 würde an der Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers nichts ändern und den Versiegelungsgrad des Grundstücks nicht erhöhen. Für den Fall, dass sich später Änderungen ergeben, wird die Stellungnahme dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Änderungen am Bauplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.10.2018</p> <p>Die 2.te Änderung des B-Planes Nr. 21 der Gemeinde Moorrege durchläuft eine erneute Auslegung im TöB 4a-3 Verfahren. Gegenüber der 2.Änderung im TöB 4-2 Verfahren ist eine Aufteilung des GEE3 in GEE3 und GEE4 erfolgt.</p>	

Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Erneute öffentliche Auslegung



Die Informationen aus der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur gewerblichen Vornutzung des Geländes wurden nicht in die Begründung aufgenommen.

Hier nochmals der Hinweis auf die Meldepflicht nach dem Landesbodenschutzgesetz:

Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährderrmittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Für den Bereich einer Versickerungsmulde/-fläche ist aufgrund der gewerblichen Vornutzung (Aktenzeichen in der unteren Bodenschutzbehörde: BS-MOO-Werft-900 (4a)) ein Nachweis über die Flächeneignung bei Versickerungsantrag einzureichen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme des Hinweises erfolgt nicht, da dies bereits durch das Bodenschutzrecht geregelt ist.

Die Fläche des Geltungsbereiches der 2. Änderung ist bereits hoch versiegelt. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt bereits seit vielen Jahren. Eine Erweiterung des Gebäudebestandes innerhalb der zulässigen Baugrenzen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 würde an der Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers nichts ändern und den Versiegelungsgrad des Grundstücks nicht erhöhen. Für den Fall, dass sich später Änderungen ergeben, wird die Stellungnahme dem Vorhabenträger weitergeleitet.

Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz, Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 08.11.2018

zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben: Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme bleibt auch für die erneute Beteiligung bestehen.

Im Aufstellungsverfahren zum ursprünglichen B-Plan 21 wurde ein ganzheitliches Schallschutzkonzept zum Schutz der südlich des Plangebietes angrenzenden Wohnbebauung entwickelt, indem für die einzelnen Teilbereiche flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt wurden. Für das derzeitige Mischgebiet wurden 52 dB(A)/m² zur Tagzeit und 37 dB(A)/m² zur Nachtzeit festgesetzt. Das Nachweisverfahren zur Einhaltung dieser Werte wurde beschrieben.

Mit der jetzigen Planung wird diese immissionsschutzrechtliche Festsetzung nicht mehr aufgenommen, sondern es sollen bauplanungsrechtlich in dem eingeschränkten Gewerbegebiet nur mischgebietsverträgliche Nutzungen zugelassen werden. Der Begriff stammt aus der Typisierungslehre der Baunutzungsverordnung. Unklar bleibt wie dieses „mischgebietstypische Emissionsverhalten“ im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden soll. Durch den Wegfall der Festsetzung im Änderungsbereich wäre das Schallkonzept für den Gesamt-B-Plan nicht mehr schlüssig.

Im jetzigen Anschreiben wird angeführt, dass das Schallschutzkonzept nicht verändert werde und dass das Schallverhalten eines Betriebes im eingeschränkten Gewerbegebiet dem eines im Mischgebiet entspreche. Dieses ist prinzipiell richtig, jedoch hat die Gemeinde in dem ursprünglichen B-Plan 21 für diesen Bereich – vermutlich aus Nachbartschutzgründen – deutlich geringere flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Sie liegen bei 52 dB(A)/m² am Tage und 37 dB(A)/m² in der Nacht. Für ein eingeschränktes Gewerbegebiet wäre in

Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Einleitung der textlichen Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 ist ausgeführt, dass " die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 weiter" gültig sind. Dies gilt auch für die Festsetzung 8.1 (Festsetzungen zu maximal zulässigen immissionswirksamen Schalleistungspegel für die Teilflächen GI und MI1) aus dem ursprünglichen und rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21. Die Festsetzungen der

Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Erneute öffentliche Auslegung

<p>der Regel ein Wert von 60 dB(A)/m² tags und 45 dB(A)/m² nachts anzusetzen. Die damalige Kontingentierung war seinerzeit so aufgebaut, dass mit den festgesetzten Werten der zulässige Immissionswert eingehalten wird. Insofern würde sich der Nachbarschutz mit der Planänderung verschlechtern.</p> <p>Insofern müsste zumindest ein Verweis auf die Beibehaltung der ursprünglichen Kontingente erfolgen oder dass bei der Zulassung von Vorhaben im Plangebiet die Vorbelastung aus dem weiteren Geltungsbereich des B-Plan 21 zu berücksichtigen ist.</p> <p>Nur so bliebe mit der Übernahme der bisherigen Festsetzung aus Nr. 8.1 der Schutzanspruch der Nachbarschaft unverändert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Wegfall des MI2 auch die rechtliche Zulässigkeit des MI 1 in Frage gestellt wird, da in diesem Bereich ausschließlich Wohnnutzungen zulässig sind. Die Entwicklung eines Mischgebietes mit gemischter gewerblicher und Wohnnutzung wird somit im Plangebiet ausgeschlossen. Dieses wäre nicht zulässig.</p> <p>Zur Lösung könnte die Gemeinde die verbleibende MI1-Fläche zukünftig in eine WA-Fläche umwandeln, welches der tatsächlichen Nutzung entspricht und den Nutzern aufgrund der gewerblichen Vorprägung den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch vom Mischgebietswerten zuweisen oder alternativ zur Durchmischung in der MI1-Fläche auch zukünftig Gewerbebetriebe zulassen.</p>	<p>Teilfläche MI1 (rechtskräftiger B-Plan Nr. 21) sind somit auch auf die Teilflächen GEe3 und GEe4 (1. Änderung BP21) weiterhin anzuwenden. Die Klarstellung wird in die Begründung und die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Teilflächen MI2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 bleiben erhalten.</p> <p>Eine Umwandlung der Fläche MI1 in ein Wohngebiet ist nicht vorgesehen.</p> <p>Eine weitere Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die vorhandenen Wohngebäude Bestandsschutz haben. Die Gebäudenutzung der Firma Nordmark ist darüber hinaus mischgebietsverträglich.</p> <p>Es ergaben sich redaktionelle Änderungen an der Begründung und den textlichen Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes. Eine erneute öffentliche Auslegung ist aufgrund dieser redaktionellen und klarstellenden Änderungen nicht erforderlich.</p>
--	---

Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Erneute öffentliche Auslegung

Naturschutzverbände	
Keine Stellungnahmen eingegangen	
Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung	
<p>Mehrere Bürger, Stellungnahme vom 29.10.2018</p> <p>wir stellen voran, daß wir unsere Stellungnahme vom 15.Jan.2018 zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 sowie den Inhalt des Schreibens vom 10.03.2018 an die Gemeindevertretung Moorrege voll inhaltlich aufrecht erhalten auch für den von der Gemeindevertretung Moorrege am 25.09.2018 geänderten Entwurf.</p> <p><u><i>Stellungnahme mehrerer Bürger vom 15.01.2018 (1. Öffentliche Auslegung):</i></u></p> <p><i>Bei der jetzt vom Planaufsteller der Nordmark-Werke vorgesehenen Änderung des B-Planes 21 im Werftweg in Höhe unserer Grundstücke mit der Verschiebung der Baugrenze von der Südseite des sog. Arzneimitteldepots bis auf 3 m an den vorhandenen Grünstreifen und damit weiteren 2,50 m bis zur Grundstücksgrenze am Werftweg handelt es sich um den zweiten Versuch, dieses für die Nordmark-Werke zu erreichen.</i></p> <p><i>Bereits bei der Vorlage des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr., 21 hatte der Planaufsteller vorgesehen, die Baugrenze gegenüber unseren Grundstücken von der Südseite des Arzneimittelgebäudes bis auf 3 m an die Begrünungsgrenze heranzuführen bei einer Geschoßhöhe von 10 m! und der Ausweisung als Mischgebiet. Aufgrund unserer Einwendungen hatte der Bauausschuß der Gemeinde Moorrege am 2.12.1997 unsere Bedenken berücksichtigt und der Gemeindevertretung vorgeschlagen, diesen Baugrenzenwunsch in dem neuen B-Plan 21 bis auf das Arzneimitteldepot zurückzunehmen. Einen entsprechenden Beschluß</i></p>	<p>Ein Schreiben vom 10.03.2018 liegt dem Amt Geest und Marsch Südholstein nicht vor. Gemeint ist wohl ein nachträglich eingegangenes Schreiben vom 13.03.2018.</p> <p><u><i>Abwägung mit Beschluss vom 25.09.2018</i></u></p> <p><i>Planaufsteller ist die Gemeinde Moorrege.</i></p>

Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Erneute öffentliche Auslegung

zum Entwurf des B-Planes 21 fasste die Gemeindevertretung am 17.12.1997!

Nach Neuauslage des Entwurfes hat die Gemeindevertretung Moorrege den B-Plan 21 endgültig am 16.12.1998 beschlossen als Satzung **mit der Baugrenze an der südlichen Seite des Depotgebäudes** mit der Begründung dazu und der Darlegung in Ziffer 6.2. "Äußere Erschließung", daß die „**Äußere Erschließung über die B 431 und nicht über den Werftweg erfolgt!**

Wichtig dazu ist in der Begründung die Ziffer 3 .1.1 „Mischgebiet“. Hier wird herausgestellt, daß das Mischgebiet einerseits eine Pufferzone zwischen dem neu zu schaffenden Industriegebiet und **dem vorhandenen Wohngebiet entlang des Werftweges** darstellt und andererseits kann es als Bestandteil des Gewerbeareals der Nordmark nur solche Betriebsstrukturen beherbergen, die das Wohnen nicht wesentlich stören bzw. beeinträchtigen. Das **Mischgebiet** wird in einen westlichen, gewerblich nutzbaren Teil (MI 1 = vorhandenes Arzneimitteldepot) und einen östlichen ... gegliedert. **Durch den Abstand zwischen dem MI 1 und dem Werftweg** sowie kann keine Gemengelage unmittelbar an dem vorhandenen Wohngebiet Werftweg entstehen!! Weiter wird in Ziffer 7 = Immissionsschutz im letzten Absatz der Schalleistungspegel für das jetzt betroffene **MI-Gebiet (MI= 1)** festgelegt.

Diese Satzung des B-Planes 21 mit Begründung ist geltendes Ortsrecht!

In Erinnerung gebracht wird hiermit die **Baugenehmigung** des Herrn Landrats des Kreises Pinneberg vom 6.9.1973, Kassenzzeichen PK 27/0-3196, zum **Neubau des Arzneimittelgebäudes** und damit lange vor Aufstellung des B-Planes 21. Bereits hier wurde zum **Schutze der Wohnbebauung am Werftweg gegenüber** unter Ziffer 25 folgendes festgelegt:

„am Werftweg ist auf dem Gelände der Nordmark-Werke ein 3 m breiter Grünstreifen anzulegen; außerdem ist von den Nordmark-Werken im Anschluß daran auf dem gemeindlichen Straßenrandstreifen ein ebenfalls

Die Hinweise zum Grünstreifen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Grünstreifens ist im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht vorgesehen.

Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Erneute öffentliche Auslegung

ca. 3 m breiter Grünstreifen anzulegen (Gesamtbreite des Grünstreifens ca. 6 m). Etwa in der Mitte ist auf dem Gelände der Nordmark-Werke ein Knick erforderlich, im übrigen ist bodenständiges Gehölz (Bäume, Büsche) anzupflanzen. Dieser ca. 6 m breite Grünstreifen ist von den Nordmark-Werken laufend zu unterhalten."

Diese Auflage enthielt bereits am 24.5.1973 der **Vorbescheid** des Kreises als untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 12 34 700) mit folgender Feststellung: „Da das Depot gemäß BaunutzungsVO **nicht** in einem **Mischgebiet (MI)** zulässig ist, müssen hinsichtlich des Lärmschutzes Auflagen erfüllt werden".

Entsprechende Auflagen hatte dazu am 11.4.1973 der **Bauausschuß** der Gemeinde Moorrege gefordert und schon damals **die Belange der Anlieger am Werftweg berücksichtigt!**

Die jetzt in der 2. Änderung zum B-Plan 21 gewünschte Verschiebung der Baugrenze bis auf 3 m an die Grünzone heran bei einer FH von 10 m soll erfolgen bei einer gleichzeitigen Erhöhung der GRZ von 0,6 **auf 0,8 und Wegfall als Mischgebiet bei Ausweisung dieser Fläche als eingeschränktes Gewerbegebiet!**

Bei verschiedenen Nutzungsarten ist eine Abstufung in der Nutzung vorzusehen, wie sie zur Zeit besteht mit dem **Allgemeinen Wohngebiet** auf der Südseite des Werftweges und dem **Mischgebiet** auf der Nordseite im Eigentum der Nordmark-Werke. **Nicht zulässig** ist im Anschluß an ein Allgemeines Wohngebiet die Ausweisung **eines Gewerbegebietes!** Hier will sich der Planaufsteller deswegen mit der Ausweisung eines

Der Bebauungsplan sieht ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Die Einschränkung bezieht sich auf zulässigen Schallimmissionen und bedeutet, dass nur gewerbliche Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dies entspricht hinsichtlich der Schallemissionen der Festsetzung eines Mischgebietes.

Grundsätzlich ist die Abstufung der Flächennutzungen in der Art vorgesehen, wie beschrieben. Dieser sogenannte Trennungsgrundsatz bezieht sich vor allem auf die Schallemissionen. Da das Gewerbegebiet in diesem Bereich gerade hinsichtlich der Schallemissionen eingeschränkt ist, und zwar auf das Niveau eines Mischgebietes, erfüllt die jetzt

Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Erneute öffentliche Auslegung

„eingeschränkten“ Gewerbegebietes (wohl zunächst nur?) darüber hinwegsetzen! **Eine solche Ausweisung gibt es in allen Plänen der Gemeinde Moorrege nicht!**

Auf der Südseite des Werftweges ab Gaststätte bis einschl. Eckgrundstück Am Täberg/Werftweg ist die vorhandene Ein-/Zweifamilienhausbebauung als **Allgemeines Wohngebiet** ausgewiesen und wird so genutzt. Uns gegenüber am Werftweg und damit auf der Nordseite befindet sich im B-Plan 21 entlang dieser gesamten Fläche das **Mischgebiet** der Nordmark-Werke. Alle Wohnhäuser bis auf unseren Bereich haben gegenüberliegend im Mischgebiet den Waldbestand. Nur vor unseren Grundstücken ist die gewerbliche Nutzung durch die Nordmark-Werke gleich hinter dem Grünstreifen mit Lärmauswirkungen, womit bereits ein Qualitätsunterschied zu den anderen Wohngrundstücken gegeben ist. Damit sind nur unsere Grundstücke im Werftweg im Allgemeinen Wohngebiet von der **bisherigen und jetzigen** Nutzung durch die Nordmark-Werke betroffen und wären dies **verstärkt** bei der Verwirklichung der jetzt beabsichtigten 2. Änderung des B-Planes 21, was zu einer **weiteren Minderung des Verkehrswertes** unserer Grundstücke gegenüber allen anderen Häusern am Werftweg im Allgemeinen Wohngebiet führen würde mit den sich daraus ergebenden **Schadensersatzansprüchen**.

Daher gehen unsere Einwendungen folgerichtig zu dem Entwurf der 2. Änderung des B-Planes 21 dahin, zur Aufrechterhaltung des jetzt bestehenden Schutzes unserer Grundstücke vor weiteren Beeinträchtigungen die Einstellung des Planentwurfes zu verlangen!

Wir möchten es aber nicht versäumen, noch auszuführen:

**A) zur Begründung:
zu 1. Allgemeines 1.4 „übergeordnete Planungen und Bindungen“**

vorgesehene Abstufung den gleichen Zweck.

In die planerische Abwägung sind potentielle Wertveränderungen von Grundstücken nicht einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die konkret von der geplanten baulichen Nutzung ausgehen. Und die sind anhand der innerörtlichen Lage zu beurteilen.

Das Baugesetzbuch führt in § 1a Abs. 2 aus: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen." Diese Verpflichtung zur Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen und zur Begrenzung der Bodenversiegelung bringt eine dichtere Bebauung mit sich als bisher vorhanden. Die Gemeinde Moorrege ist verpflichtet, diese gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, wo es möglich ist.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Fläche als

Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Erneute öffentliche Auslegung

Auf Seite 7 wird festgestellt, daß der gemeinsame Flächennutzungsplan das Gebiet als Mischgebiet darstellt, was nicht der beabsichtigten Nutzung der 2. Änderung des B-Planes entspricht. **Es erfolgt eine Anpassung durch Berichtigung.** Für uns ist unverständlich, welche Rechtsauffassung hier vertreten wird, um das Mischgebiet in das gewünschte Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan umzuwandeln. Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan und nach förmlichen Vorschriften zu entwickeln. Es wäre also vorzeitig eine formelle Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes erforderlich!

zu 1.2 „Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB“

Wir sehen den Bereich der 2. Änderung des B-Planes 21 nicht **innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsgebietes**. Das jetzt dort vorhandene Depot steht auf der Nordmarkseite für sich und grenzt nur südlich mit Abstand an die vorhandene Wohnbebauung an, liegt aber nicht in dieser!

Es mutet uns eigen an, mit welchem Nachdruck die beabsichtigte Bebauung praktisch bis zur Grundstücksgrenze erweitert werden soll, da die Nordmark-Werke im B-Plan 21 über genügend Flächen - auch nördlich dieses Gebäudes - verfügen und in der Lage waren, eine große Fläche ihres Gewerbegebietes an den LIDL-Markt zu veräußern!

Wir wenden uns vehement gegen eine Umwandlung des bestehenden Mischgebietes wegen der für uns damit verbundene Nachteile. Die Gemeinde sollte bei ihrer Abwägung auch den Gesamteindruck des Werftweges **aus ortsgestalterischer Sicht berücksichtigen**, wenn hier an einer rund 125 m langen Front ein 10 m hohes gewerbliches Gebäude zwischen der sonst vorhandenen Waldfläche fast an die Straße heranreichen würde.

Die beabsichtigte NACHVERDICHTUNG steht im krassen

Mischgebiet dar. Im Rahmen des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen“. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt, da der Bebauungsplan die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorsieht.

Die Begriffsdefinition „innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches“ definiert sich unter anderem über das Vorhandensein eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Mit Siedlungsbereich ist nicht nur die Wohnnutzung gemeint, sondern auch andere, wie z.B. gewerbliche Nutzungen.

Die Gemeinde Moorrege sieht die städtebauliche Einbindung des zulässigen Gebäudes dadurch gewährleistet, dass durch die seitlich bestehenden Waldflächen und den Grünstreifen an der Straße eine optische Abschirmung besteht. Die Gemeinde strebt entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag eine Nachverdichtung an, den Anwohnern des Werftweges soll aber dennoch Entgegengekommen signalisiert werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird deshalb dahingehend geändert, dass im

<p>Widerspruch zur vorhandenen Bebauung!</p> <p>zu 2 „Planungserfordernisse und Zielvorstellungen“ <i>Im Text klingt es so, als wenn die Nordmark-Werke hier die einzige Möglichkeit einer betrieblichen Erweiterung hätten. Wir verweisen dazu auf unsere vorstehenden Ausführungen.</i></p> <p>zu 4. 1.1 „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ <i>Wir haben vorstehend bereits geltend gemacht, daß einem Allgemeinen Wohngebiet nur wie bis jetzt - ein Mischgebiet gegenüber angelegt werden kann und kein - wenn auch (zunächst) eingeschränktes Gewerbegebiet. Richtig ist, daß das Gebäude, die Parkplätze und Feuerwehrumfahrt einen sehr großen Teil des Grundstücks in Anspruch nehmen. Uns reicht dieser Umfang der Nutzung unseren Grundstücken gegenüber!</i></p> <p>zu 4.2.2. „Baugrenzen“ <i>Der im 1. Absatz 1 angegebene Abstand zur Flurgrenze entspricht der südlichen Baugrenze am Depot, allerdings nur wegen unserer Einwendungen damals gegen die Vorverlegung dieser Baugrenze, wie jetzt wieder beabsichtigt.</i></p> <p><i>Wir hätten kein Verständnis dafür, wenn die Gemeindevertretung beschließen sollte, sich für das „größere zusammenhängende Bau – fenster“, gegenüber und entlang unserer Grundstücke auch unter</i></p>	<p><i>Bereich entlang des Werftweges die maximale Gebäudelänge (auch in Gebäudeteilen) in West-Ost-Richtung 60 m beträgt. Die städtebauliche Einbindung ist dadurch gewährleistet.</i></p> <p><i>Betriebliche Erweiterungen können nicht beliebig dort vorgenommen werden, wo augenscheinlich Platz ist. Entscheidend sind vor allem Belange, die sich aus betrieblichen Abläufen ergeben und keine langen Wege (auch fußläufig) zulassen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Die Einschränkung bezieht sich auf zulässigen Schallimmissionen und bedeutet, dass nur gewerbliche Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dies entspricht in dieser Hinsicht der Festsetzung eines Mischgebietes. Aufgrund des geltenden Trennungsgrundsatzes kann diese Einschränkung auch später nicht aufgehoben werden. Dazu wäre eine entsprechende Änderung des Immissionsschutzrechtes erforderlich, die keineswegs absehbar ist.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	--

<p><i>Beachtung ortsgestalterischer Belange auszusprechen.</i></p> <p>zu 6. "Erschließungsmaßnahmen - Verkehr" <i>Im B-Plan 21 ist festgelegt, daß das gewerbliche Gebiet des B-Planes 21 von der Moorreger Chaussee aus erschlossen wird und nicht über den Werftweg. Das wird bei dem Entwurf der 2. Änderung dieses B-Planes nicht berücksichtigt.</i></p> <p>zu 8: "Waldschutz" <i>Wir verweisen wegen der Ausführungen zur Baugrenze auf unsere vorstehenden Ausführungen.</i></p> <p>Zu Teil B-Textliche Festsetzungen <i>Im Text wird von einem Ausfall von Bäumen und Sträuchern geredet, die dann nur durch Gehölze ersetzt werden sollen.</i></p> <p><i>Herauszustellen ist, daß der Abstand von nur 3 m zwischen der gewünschten südlichen Baugrenze und der Bepflanzungsfläche bei einer Verwirklichung der Bebauung mit 10 m Höhe nicht einzuhalten ist, da die vorhandenen Bäume eine breitere Krone als 3 m aufweisen und daher wohl „ausfallen“ müssen, um die Bebauung bis zu dieser Baugrenze auszunutzen. Wir wenden uns ausdrücklich dagegen, diese Bäume hierfür zu opfern, da sie für uns einen wesentlichen Sichtschutz darstellen.</i></p>	<p><i>Die Erschließung ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die Moorreger Chaussee. Eine Erschließung über den Werftweg ist nicht vorgesehen. In der Begründung wird der entsprechende Absatz in Kapitel 6 geändert.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung zum Waldabstand erfolgte mit der unteren Forstbehörde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21. Änderungen zum Waldschutz sind im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht vorgesehen. Die Forstbehörde hat dazu mitgeteilt, dass keine Bedenken gegenüber der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 bestehen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen am Grünstreifen sind im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht vorgesehen. "Gehölze" ist ein Oberbegriff, der sowohl Sträucher als auch Bäume umfasst.</i></p>
--	---

Wir fassen noch einmal zusammen, daß die 2. Änderung des B-Planes 21 wegen der vorgetragenen Einwendungen und der bisher von der Gemeinde Moorrege zum Schutz unserer Bebauung in ihrer Abwägung durch Bauausschuß und Gemeindevertretung im geltenden B.-Plan 21 festgesetzten Baugrenze nicht zu verwirklichen ist.

Die Nordmark-Werke haben im übrigen - wie ausgeführt - andere und uns nicht störende bauliche Erweiterungsmöglichkeiten wie nach Norden.

Schreiben eines Bürgers vom 13.03.2018:

Der Unterzeichner hat bei der Durchsicht der Begründung vom 6. Febr. 2018 und der Beschlußvorlage vom 14.2.2018 in der Abwägungstabelle auf Seite XV unterschiedliche Formulierungen zur Erschließung festgestellt, ausgehend von der ursprünglichen Begründung vom 26.10.2017.

die Begründung vom 26.10.2017 sieht auf Seite 12 unter 6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr folgendes vor:

"Das eingeschränkte Gewerbegebiet wird von der Straße "Werftweg" erschlossen".

Dieser Text ist so auf S. 12 unter 6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr vom 6.2.2018 unverändert geblieben.

Dagegen weist die Abwägungstabelle als Anlage zur Beschlußvorlage vom 14.2.2018 auf Seite XV oben zu unseren Einwendungen, daß die Erschließung des B-Planes 21 dort geregelt ist von der Moorreger Chaussee aus, folgenden Text auf:

Die Änderung am Entwurf macht eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Behördenbeteiligung erforderlich. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Beteiligung und öffentlichen Auslegung kann verkürzt erfolgen.

Das Schreiben ist außerhalb der öffentlichen Auslegung eingegangen.

Diese Stellungnahme betrifft eine verkehrsregelnde Maßnahme, die im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden kann. Aus dem Grund erfolgt die entsprechende Festsetzung im städtebaulichen Vertrag.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht.

"Die Erschließung ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die Moorreger Chaussee. Eine Erschließung über den Werftweg ist nicht vorgesehen"

Frage: Wozu bedarf es eines städtebaulichen Vertrages zur Erschließung, wo diese nur auf Nordmarkgelinde verläuft?

Stellungnahme mehrere Bürger vom 29.10.2018: (erneute öfftl. Auslegung)

Zu der Veröffentlichung in „Holsteiner Wochenende“ vom 6.10.2018 ist darauf hinzuweisen, daß Bekanntmachungen der Gemeinde Moorrege nach deren Hauptsatzung In der „Holsteiner Allgemeine“ erfolgen, die sich auf Seite 1 oben auch als amtliches Bekanntmachungsblatt u.a. für die Gemeinde Moorrege bezeichnet.

Planzeichnung:

Gegenüber dem bisherigen Plan sieht der jetzige Plan eine Unterteilung in 2 Baubereiche vor, ohne dabei die GRZ und die FH zu ändern. Diese Planänderung direkt unseren Grundstücken gegenüber bezieht sich unter „a2“ darauf, daß als abweichende Bauweise die **Gebäudelänge auf max. 60 m begrenzt wird**. Das wird auch in der geänderten Begründung unter 4.2.4 auf Seite 13 so angegeben. Die Planzeichnung sieht die Bebauungsmöglichkeit jedoch in voller Länge von rd. 120 m vor! Hier könnte die CDU/Grüne-Mehrheit also jederzeit beschließen, ein weiteres Gebäude bis zu 60 m zuzulassen. Diese Sorge befällt uns, wenn wir heute feststellen müssen, daß der-bis jetzt bestehende Schutz für uns nach **45 Jahren** von dieser Mehrheit aufgegeben wird, die sich bisher führend für unsere Schutzbedürfnisse eingesetzt hatte! Im übrigen stellt auch „**nur ein Gebäude bis 60 m**“ keine wirkliche Verbesserung dar, da unsere Grundstücke überwiegend nur um 15 m breit sind, so daß von einem Baukörper von 60 m Länge bereits 4 Grundstücke voll betroffen

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Wiederholung der erneuten öffentlichen Auslegung vom 26.11.2018 bis 10.12.2018 erfolgte in der "Holsteiner Allgemeine".

Der Hinweis ist nicht korrekt. Die gesamte Teilfläche GEE4 erstreckt sich über eine Länge von ca. 110m. Eine Bebauung kann jedoch nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen erfolgen. Eine Bebauung mit einem rund 120m großen Gebäudes ist somit innerhalb des ca. 92m großen Baufensters (Bereich innerhalb der Baugrenzen) nicht zulässig und möglich. Die Begrenzung auf die Gebäudelänge von 60m wird mit Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Satzungsinhalt und damit rechtverbindlich

wären!

Begründung:

Zu „6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr" auf Seite 14 reicht der Text nicht aus, daß die eingeschränkten Gewerbegebiete von der Moorreger Chaussee (B 431) erschlossen werden. Von dort aus kann die Zufahrt entweder über die beampelte Zufahrt am Lidlmarkt/Parkplätze Nordmark erfolgen oder weiterführend über den Werftweg. Eindeutig ist festzulegen, daß nur die zuerst genannte Zuwegung infrage kommt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange pp:

Auf Seite XIV oben rechts wird herausgestellt, daß die Gemeinde entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages eine Nachverdichtung anstrebt. Dieser sog. Gesetzliche Auftrag einer Nachverdichtung ist an anderen Bereichen des Nordmarkgeländes möglich! Das dort weiter zitierte Entgegenkommen für die Anwohner am Werftweg haben wir bereits vorstehend kommentiert.

Zusammenfassung:

1) Im gemeinsamen Flächennutzungsplan Uetersen/Tomesch/Heidgraben und Moorrege ist bereits in der **1. Änderung 1972** das Gelände der Nordmarkwerke am Werftweg auf der Nordseite in einer Tiefe von rund 70 m **Mischgebiet**.

2) Mit der Baugenehmigung vom **6.09.1973** für das Arzneimittelgebäude wurden Auflagen erteilt. Der **Bauausschuß Moorrege forderte dazu am 11.04.1973** die Anlegung eines 3m breiten Grünstreifens auf Nordmarkgelände und eines 3 m breiten Grünstreifens davor auf Gemeindegrund zur Unterhaltung durch die Nordmarkwerke. **Damit hat die Gemeinde Moorrege bereits 1973 die Schutzbelange der Anlieger gegenüber einschl. Festlegung der Baugrenze auf der Südseite des**

Die Erschließung ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt, da verkehrsregelnde Maßnahmen in einem Bauungsplan nicht festgesetzt werden können. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die Moorreger Chaussee. Eine Erschließung über den Werftweg ist nicht vorgesehen.

Betriebliche Erweiterungen können nicht beliebig dort vorgenommen werden, wo augenscheinlich Platz ist. Entscheidend sind vor allem Belange, die sich aus betrieblichen Abläufen ergeben und keine langen Wege (auch fußläufig) zulassen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bauungsplanes Nr. 21 erfolgt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Anschluss an das Verfahren eine Anpassung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung.

Eine Änderung des Grünstreifens ist im Rahmen der 2. Änderung des Bauungsplanes Nr. 21 nicht vorgesehen.

Arzneimittelgebäudes berücksichtigt!

3) Erst mit der Aufstellung des B-Planes 21 für das Nordmarkgelände auf Moorreger Seite um 1996 wollte der Planaufsteller Möller die Baugrenze bis auf 3 m an die Grünzone heranführen mit einer Geschosshöhe von 10 m zuzüglich Aufbauten im Mischgebiet. Unsere Einwendungen dagegen veranlassten die Gemeindevertretung unter **Bürgermeister K- H. Weinberg und Herrn Plettenberg** dazu, unsere Schutzbelange zu wahren und die **Baugrenze am Arzneimittelgebäude zu belassen. Damit ist seit 1998 der B-Plan 21 mit Begründung geltendes Ortsrecht und berücksichtigt unsere Schutzbelange!**

4) Aus für uns **unerklärlichen Gründen** hat **Bürgermeister Weinberg-dazu** noch im beschleunigten Aufstellungsverfahren - sich nach der Bekanntmachung vom 20.12.2017 ausgesprochen für die Durchführung **der 2. Änderung dieses B-Planes für einen Teilbereich am Werftweg, obgleich er selbst und die CDU 1998 die Fassung des B-Planes 21 beschlossen hatten, wie unter Ziffer 3 ausgeführt! Was für Gründe bewegen Bürgermeister Weinberg, so zum Nachteil von uns Bürgern am Werftweg zu verfahren? Dazu lassen wir**

5) nicht gelten, daß ein Erweiterungsbedarf der Nordmarkwerke mit der Schaffung weiterer Arbeitsplätze an dieser Stelle im Werftweg erfolgen muß. Es steht fest, daß die Nordmarkwerke auf Moorreger Seite genügend Freiflächen besitzen, wo ihr bei uns gegenüber begründeter Baubedarf befriedigt werden kann. Sonst hätten die Nordmarkwerke einen Abverkauf zur Errichtung des Lidl-Marktes wohl nicht durchgeführt.

6) Mit der gewünschten Bebauung am Werftweg bis auf 6 m an die Grundstücksgrenze heran lt. Entwurf der zu beschließenden 2. Änderung des B-Planes 21 **gewinnen die Nordmarkwerke keine zusätzliche Fläche.** Jetzt befinden sich hier auf der Freifläche Parkplätze und der Raumbedarf für LKW zur Belieferung des als Arzneimittelgebäudes errichteten Bauwerkes. Würde jetzt diese Fläche bebaut werden können,

Planaufsteller ist die Gemeinde Moorrege.

Betriebliche Erweiterungen können nicht beliebig dort vorgenommen werden, wo augenscheinlich Platz ist. Entscheidend sind vor allem Belange, die sich aus betrieblichen Abläufen ergeben und keine langen Wege (auch fußläufig) zulassen.

<p>müssten die Nordmarkwerke an anderer Stelle ihres Geländes Parkplätze neu anlegen und die Belieferung pp. von der rückwärtigen - also Nordseite - des bestehenden Gebäudes aus vornehmen.</p> <p>7) Die jetzt vom Bürgermeister veranlasste 2. Änderung dieses B-Planes mit den sich für uns betroffene Bürger ergebenden Nachteilen verstößt gegen die Gemeindeordnung, die eingangs im § 1 Absatz 1 vorgibt, daß die Gemeinde das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern hat!!!</p> <p>8) Es steht fest, daß es in ganz Moorrege keinen vergleichbaren Bereich mit der Belastung von Anliegern gibt wie jetzt bei uns beabsichtigt ist .. Diese Nachteile haben wir vorstehend und bereits am 15.01.2018 und 10.03.2018 dargelegt.</p> <p>9) Wenn man die Außengrenzen des Nordmark-Geländes auf Moorreger und auch Uetersener Seite abfährt, wird man an keiner Stelle einen Geländeteil finden mit den für uns baulichen Nachteilen einer Wohnbebauung gegenüber. Schon das sollte den für die Änderung des B-Planes Verantwortlichen zu denken geben!!!</p>	<p>Die optische Wirkung eines Gebäudes, das nach den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gebaut werden könnte, ist nicht unzumutbar. Zwischen der festgesetzten Baugrenze und den nächstgelegenen Gebäuden bestehen Abstände von 18 bis 28 m. Regelungen zum Schutz der Anwohner des Werftweges wurden in den Bebauungsplan und den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p>
Stellungnahmen im Rahmen der Wiederholung der erneuten öffentlichen Auslegung	
<p>Mehrere Bürger, Stellungnahme vom 07.12.2018</p> <p>wir halten unsere Stellungnahme vom 29. Oktober 2018 voll inhaltlich aufrecht bis auf den 2. Absatz auf Seite 1, der mit dem Hinweis auf die falsche Bekanntmachung am 6.10.2018 im „Holsteiner Wochenende“ sich erledigt hat durch die jetzige Bekanntmachung vom 14.11.2018 in der „Holsteiner Allgemeine“.</p>	

Stellungnahme der Landesplanungsbehörde	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 29.10.2018</p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 292)</p> <p>- Berichtigung des Flächennutzungsplanes und - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Moorrege, Kreis Pinneberg;</p> <p>Erneute TÖB-Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 15.10.2018</p> <p>vom Stand des Verfahrens (erneute TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Moorrege für das Gebiet „südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich des nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Brücke über die Pinnau, und nördlich des Werftweges“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 13. März 2018 geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass der Planung verbunden mit der Maßgabe, gemäß Ziffer 2.8 Kapitel 11 LEP 2010 noch Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen, keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse</p>	

Bebauungsplan Nr. 21 – 2. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – Erneute öffentliche Auslegung

<p>der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind insbesondere dahingehend vorgenommen worden, dass Einzelhandelsbetriebe in Teil B Text Ziffer 3.2 als zulässige Nutzung im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die o.a. Maßgabe der landesplanerischen Stellungnahme vom 13. März 2018 wird damit erfüllt.</p> <p>Insoweit wird bestätigt, dass der geplanten Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Moorrege und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
---	--

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorrege:

Wedel, den 11. Februar 2019

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel: 04103 - 91 92 26

Fax: 04103 - 91 92 27

Internet: www.moeller-plan.de

eMail: info@moeller-plan.de